

Insolvenz und deren Auswirkungen auf Versicherungsverträge der betrieblichen Altersversorgung – Insolvenz des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin

Ausgangslage:

Eine Insolvenz kann bei Zahlungsunfähigkeit, drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung sowohl über das Vermögen des Unternehmens (Arbeitgeber*in) oder der Mitarbeitenden (versicherte Person) eröffnet werden. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist öffentlich bekannt zu machen und entfaltet dadurch bereits seine Wirkung. Die Insolvenzgerichte der Bundesrepublik Deutschland veröffentlichen die Bekanntmachungen, die vorzunehmen sind, wenn ein Insolvenzverfahren bei Gericht beantragt worden ist auf der Seite: <https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>

Welche Auswirkungen ein bestehendes Insolvenzverfahren auf die Versicherungsverträge der betrieblichen Altersversorgung entfaltet, ist abhängig von folgenden Faktoren:

- Wer ist insolvent (Arbeitgeber*in oder Arbeitnehmer*in)
- Durchführungsweg
- Stellung des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin
- Vereinbartes Bezugsrecht
- Status der Versorgung (Ansparphase oder Leistungsphase)

Besonders wichtig ist die Ausgestaltung des Bezugsrechts bzw. das Vorhandensein einer Verpfändung zugunsten der versicherten Person.

Die verschiedenen Konstellationen und die Auswirkungen einer Insolvenz sind in den folgenden Ausführungen beschrieben.

I. Insolvenz des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin

1. Ansparphase

1.1 Direktzusage

Arbeitgeber*in hat Rückdeckungsversicherung abgeschlossen; diese ist **nicht** an den/die Arbeitnehmer*in verpfändet:

- Versicherung fällt nicht in die Insolvenzmasse, da dem/der Arbeitnehmer*in keine Ansprüche aus dem Vertrag zustehen.

Arbeitgeber*in hat Rückdeckungsversicherung abgeschlossen; diese ist an den/die Arbeitnehmer*in verpfändet:

- Pfandrecht des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin fällt in die Insolvenzmasse.
- Ist die Pfandreife noch nicht eingetreten, kann der/die Insolvenzverwalter*in nicht über die Versicherung verfügen.
- Mit Beginn der Rentenzahlung fällt der pfändbare Teil der Rente in die Insolvenzmasse (sofern Insolvenz noch besteht).

1.2 U-Kassen-Zusage

Eine Unterstützungskasse gewährt keinen Rechtsanspruch. Das Recht des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und über es zu verfügen, geht gemäß § 80 InsO auf den/die Insolvenzverwalter*in über.

- während der Anwartschaftsphase hat der/die Arbeitnehmer*in und damit auch der/die Insolvenzverwalter*in keine Zugriffsmöglichkeit auf die Leistung.
- Bei Fälligkeit der Leistung kann der pfändbare Teil vom Insolvenzverwalter*in eingezogen werden, sofern die Insolvenz noch besteht.

1.3. Direktversicherung oder Pensionskassen- Zusage

Arbeitgeber*in hat Direktversicherung oder Pensionskassenvertrag abgeschlossen.
Arbeitnehmer*in hat **kein** oder ein **widerrufliches** Bezugsrecht

- Die Versicherung fällt nicht in die Insolvenzmasse

Arbeitgeber*in hat Direktversicherung oder Pensionskassenvertrag abgeschlossen.
Arbeitnehmer*in hat ein **unwiderrufliches** Bezugsrecht

- Das unwiderrufliche Bezugsrecht fällt in die Insolvenzmasse.
- Die Gestaltungsrechte bleiben weiterhin beim Versicherungsnehmer (Arbeitgeber*in)

Arbeitgeber*in hat Direktversicherung oder Pensionskassenvertrag abgeschlossen.
Arbeitnehmer*in hat ein **eingeschränkt unwiderrufliches** Bezugsrecht

- Das unwiderrufliche Bezugsrecht fällt in die Insolvenzmasse.
- Insolvenzverwalter*in kann ggf. beim vorzeitigen Dienstaustritt über die Versicherung verfügen, wenn keine Unverfallbarkeit besteht
- Die Gestaltungsrechte bleiben weiterhin beim Versicherungsnehmer (Arbeitgeber*in)

Achtung (betrifft 1.1 bis 1.3): Wird in der Ansparphase das Insolvenzverfahren eröffnet, kann auch nach Beendigung des Insolvenzverfahrens und der Wohlverhaltensphase durch eine Nachtragsverteilung durch den/die Insolvenzverwalter*in auf die später fällig werdenden Leistungen zugegriffen werden. Dies ist aber nur im Rahmen der Pfändungsgrenzen möglich.

1.4 unverfallbar ausgeschie- dene Arbeitnehmer*in

Gesetzlich unverfallbare Ansprüche gehen aufschiebend bedingt für den Ablauf auf den/die Insolvenzverwalter*in über (Urteil des BGH vom 11.11.2010).
Vertraglich unverfallbare Ansprüche fallen in die Insolvenzmasse.

1.5 verfallbar ausgeschie- dene Arbeitnehmer*in

Bei Arbeitnehmer*innen, die mit verfallbaren Ansprüchen ausgeschieden sind und denen die Versicherung vom Arbeitgeber*in übertragen wurde, fällt die Versicherung in die Insolvenzmasse.

2. Leistungsphase

2.1 Direktzusage

Mit Beginn der Rentenzahlung fällt der pfändbare Teil der Rente (Pfändungsgrenzen gem. § 850 ZPO) in die Insolvenzmasse (sofern Insolvenz noch besteht).

2.2 U-Kassen-Zusage

Mit Beginn der Rentenzahlung fällt der pfändbare Teil der Rente (Pfändungsgrenzen gem. § 850 ZPO) in die Insolvenzmasse (sofern Insolvenz noch besteht).

2.3 Direktversicherung oder Pensionskassen- Zusage

Mit Beginn der Rentenzahlung fällt der pfändbare Teil der Rente (Pfändungsgrenzen gem. § 850 ZPO) in die Insolvenzmasse (sofern Insolvenz noch besteht).

II. Besonderheiten beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer*in

1. Ansparphase

1.1 Direktzusage

Arbeitgeber*in hat Rückdeckungsversicherung abgeschlossen; diese ist **nicht** an den/die GGF*in verpfändet:

- Versicherung fällt nicht in die Insolvenzmasse, da sie nicht zum Vermögen des/der GGF*in gehört.

Arbeitgeber*in hat Rückdeckungsversicherung abgeschlossen; diese ist an den/die GGF*in verpfändet und die Pfandreife (Zeitpunkt, ab dem die Leistung der Zusage fällig wird.) ist noch nicht eingetreten.:

- Pfandrecht des/der GGF*in fällt in die Insolvenzmasse.

Arbeitgeber*in hat Rückdeckungsversicherung abgeschlossen; diese ist an den/die GGF*in verpfändet und die Pfandreife ist eingetreten.:

- Versicherung fällt in die Insolvenzmasse. Bei laufenden Rentenzahlungen gelten die Pfändungsgrenzen gem. § 850 ZPO

1.2 U-Kasse

Arbeitgeber*in hat Rückdeckungsversicherung abgeschlossen; diese ist **nicht** an den/die GGF*in verpfändet:

- Versicherung fällt nicht in die Insolvenzmasse, da sie nicht zum Vermögen des/der GGF*in gehört

Arbeitgeber*in hat Rückdeckungsversicherung abgeschlossen; diese ist an den/die GGF*in verpfändet.:

- Pfandrecht des/der GGF*in fällt in die Insolvenzmasse

Achtung (betrifft 1.1 und 1.2 wenn Verpfändung vorliegt: Allein die Einräumung einer Verpfändung ist nicht ausreichend, um einen Insolvenzschutz herbeizuführen. Um einen Insolvenzschutz zu erwirken, kann ein Verwertungsausschluss gem. § 168 Abs. 3 VVG und ein Verfügungsverzicht gem. § 851 c ZPO vereinbart werden. Dieser führt aber zu folgenden Einschränkungen in der Flexibilität:

- die Leistungen dürfen nur in regelmäßigen Zeitabständen lebenslang und nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres ausgezahlt werden (Ausnahme: BU-Leistungen).
- über die Ansprüche aus dem Vertrag darf nicht verfügt werden.
- die Bestimmung von Dritten mit Ausnahme von Hinterbliebenen als Berechtigte ist ausgeschlossen und
- die Zahlung einer Kapitalleistung, ausgenommen eine Zahlung für den Todesfall, darf nicht vereinbart werden.

Wird ein Verwertungsausschluss und ein Verfügungsverzicht vereinbart, ist auch die Versorgungszusage entsprechend anzupassen.

1.3 Direktversicherung oder Pensionskassen-Zusage

Arbeitgeber*in hat Direktversicherung oder Pensionskassenvertrag abgeschlossen. Arbeitnehmer*in hat **kein** oder ein **widerrufliches** Bezugsrecht

- Die Versicherung fällt nicht in die Insolvenzmasse, da die Versicherung nicht zum Vermögen des/der GGF*in gehört

Arbeitgeber*in hat Direktversicherung oder Pensionskassenvertrag abgeschlossen. Arbeitnehmer*in hat ein (eingeschränkt) **unwiderrufliches** Bezugsrecht und vertragl. vereinbarten UVA

- Versicherung fällt in die Insolvenzmasse.
- Die Gestaltungsrechte bleiben weiterhin beim Versicherungsnehmer (Arbeitgeber*in). Ins.verwalter kann Kündigung durch VN verlangen

Arbeitgeber*in hat Direktversicherung oder Pensionskassenvertrag abgeschlossen. Arbeitnehmer*in hat ein **unwiderrufliches** Bezugsrecht und gesetzl. UVA vereinbart

- Versicherung fällt in die Insolvenzmasse.
- Da mit Eröffnung der Insolvenz i.d. R das Arbeitsverhältnis beendet wird und die gesetzl. UVA bei GGF*in nicht greift.

Zur Insolvenzversicherung ist bei diesen Durchführungswegen zwingend zu beachten, dass bei einer arbeitgeberfinanzierten Zusage das entsprechende arbeitsrechtliche Dokument für GGF zu verwenden ist. Außerdem ist sowohl bei einer Entgeltumwandlung als auch bei einer Arbeitgeber-Finanzierung ein Gesellschafter-Beschluss zu erstellen.

Achtung: Allein die Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts mit sofortiger Unverfallbarkeit ist nicht ausreichend, um einen Insolvenzschutz herbeizuführen. Um einen Insolvenzschutz zu erwirken, kann ein Verwertungsausschluss gem. § 168 Abs. 3 VVG und ein Verfügungsverzicht gem. § 851 c ZPO vereinbart werden. Dieser führt aber zu folgenden Einschränkungen in der Flexibilität:

- die Leistungen dürfen nur in regelmäßigen Zeitabständen lebenslang und nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres ausgezahlt werden (Ausnahme: BU-Leistungen).
 - über die Ansprüche aus dem Vertrag darf nicht verfügt werden.
 - die Bestimmung von Dritten mit Ausnahme von Hinterbliebenen als Berechtigte ist ausgeschlossen und
 - die Zahlung einer Kapitalleistung, ausgenommen eine Zahlung für den Todesfall, darf nicht vereinbart werden.
- Wird ein Verwertungsausschluss und ein Verfügungsverzicht vereinbart, ist auch die Versorgungszusage entsprechend anzupassen.

Wichtig: Schriftformerfordernisse (betrifft 1.1 bis 1.3):

Im Rahmen der Insolvenzversicherung sind entsprechende Gesellschafterbeschlüsse für die Erteilung der Zusage und den Abschluss von verpfändeten Rückdeckungen notwendig. Zudem muss die Verpfändung dem Versicherer angezeigt werden.

Darüber hinaus können Zusagen steuer- und insolvenzrechtliche Vorbehalte enthalten, die dem/der Insolvenzverwalter*in erlauben, sogar die verpfändete Rückdeckungsversicherung zu verwerten (Akzessorietät des Pfandrechts). Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Statuswechsel:

Bei einem Wechsel des Status von Arbeitnehmer*innen zum/zur GGF*in ist darauf zu achten, dass alle arbeitsrechtlichen Dokumente (Ausgestaltung des Bezugsrechts, Verpfändung, Gesellschafterbeschluss) entsprechend anzupassen sind und der Schriftform bedürfen.

Achtung: Neues Urteil des BGH vom 01.10.2019 (II ZR 386/17)

Es wurde entschieden, dass mehrere minderbeteiligte GGF*in, die zusammen $\geq 50\%$ der Anteile an einem Unternehmen halten, nicht mehr dem Schutzbereich des BetrAVG und damit nicht der gesetzlichen Insolvenzversicherung unterliegen. Bei einer Beteiligung eines/einer GGF*in von $= 50\%$ erfolgt ebenfalls keine Insolvenzversicherung.

Haben Sie oder Ihr Kunde Fragen rund um die betriebliche Altersversorgung bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz?

Gerne können Sie sich an unsere Firmenberater oder die zuständige Fachabteilung wenden.